

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	011/2023-2
Stand	28.02.2023

**Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

-siehe Beschlussentwurf Rat-

**Beschlussentwurf Rat:**

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

- a. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 / 2024 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahren im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
- b. in der Zeit vom 25.11.2022 bis 09.12.2022 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2023 / 2024 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
- c. innerhalb der Einwendungsfrist die aus den Anlagen ersichtlichen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2023 / 2024 eingegangen sind.

2. Der Rat

- a. weist die nicht fristgerecht eingegangene Einwendung des Herrn Paul Krutwig als unzulässig und
- b. die weiteren Einwendungen vor dem Hintergrund der Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes und zur Gewährleistung der städtischen Finanzautonomie als unbegründet zurück.

**Sachverhalt**

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2023/2024 werden geltend gemacht

- mit Schreiben vom 04.12.2022 durch Herrn Achim Bursch
- mit Schreiben vom 07.12.2022 durch Herrn Achim Bursch sowie Herrn Dr. Horst Bursch, Herrn Dietrich Glauner und Herrn Dieter Wingen
- mit Schreiben vom 08.12.2022 durch die Vorsitzenden der Gewerbevereine Roisdorf und Bornheim
- mit zwei Schreiben jeweils vom 09.12.2022 durch Herrn Harald Stadler sowie
- mit E-Mail vom 13.12.2022 durch Herrn Paul Krutwig.

Die Einwendungen sind der Vorlage als Anlage 1 bis 6 beigefügt.

Die beiden Gewerbevereinsvorsitzenden erheben Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltssjahre 2023/2024 zu Grunde liegenden Hebesatz der Gewerbesteuer und beantragen, diesen ab 2023 auf 500 %-Punkte festzusetzen. Der Haushaltssausgleich soll darüber hinaus durch Reduzierungen im konsumtiven Haushalt, eine Erhöhung der Grundsteuer sowie durch zusätzliche Inanspruchnahme von Eigenkapital sichergestellt werden.

Die beiden Schreiben von Herrn Bursch und weiteren Mitunterzeichnern enthalten sowohl Einwendungen gegen die im Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltssjahre 2023/2024 berücksichtigten Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer als auch gegen eine einzelne Formulierung einer Bewirtschaftungsregelung, die über § 10 der Haushaltssatzung Bestandteil derselben werden.

Hinsichtlich der im Haushaltssentwurf 2023/2024 berücksichtigten Hebesätze wird geltend gemacht, diese seien unverhältnismäßig und würden in Bezug auf die Grundsteuer zu einer Verarmung der Steuerzahler führen.

Im Zuge der Bewirtschaftungsregeln regt der Petent die Formulierung eines rechtsverbindlichen Kontrollmechanismus an.

Die nicht fristgerecht eingegangene Einwendung von Herrn Paul Krutwig bezieht sich auf die Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer. Diese solle im Kontext der Grundsteuerreform nicht erfolgen, da aufgrund der mit der Reform angestrebten Aufkommensneutralität ein deutlicher Anstieg des Grundsteueraufkommens und in der Folge eine dann wiederum zwingende Absenkung des Hebesatzes zu erwarten sei. Vielmehr sollte bis zur Umsetzung der Grundsteuerreform – ggf. durch vermehrte Kreditaufnahmen – die Defizitsituation überbrückt werden.

Die beiden Schreiben des Herrn Stadler enthalten unter Hinweis auf den Defizitausweis des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltssentwurf 2023/2024 Anregungen zur Verbesserung der Haushaltssituation.

Zum einen regt der Petent an, eine sogenannte Bordellsteuer einzuführen und hierfür 15.000 Euro im Haushalt einzuplanen. Zum anderen soll das Budget in der Produktgruppe „Politische Gremien“ um 10.000 Euro gekürzt werden.

Der Rat der Stadt Bornheim hat gem. § 80 Abs. 3 GO NRW über die Einwendung vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2023/2024 in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Aussagen zur Entwicklung des Hebesatzes im Zuge der Grundsteuerreform können verlässlich erst erfolgen, wenn alle relevanten Informationen seitens der Finanzverwaltung vorgelegt werden. Hiermit ist frühestens im zweiten Halbjahr 2023 zu rechnen. Weitere Eigenkapitalinanspruchnahmen sind – auch im Hinblick auf den in 2026 zu erwartenden Umgang mit den Bilanzierungshilfen – nicht vertretbar.

Im Übrigen stellt die Verwaltung fest, dass die im Haushaltssentwurf 2023/2024 berücksichtigten Hebesätze keine erdrosselnde Wirkung haben, und darüber hinaus im Hinblick auf die Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes und den weiteren Einsatz von Eigenkapital sachgerecht sind.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Auswirkungen auf das Klima**

### **1. Grundeinschätzung**



Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

### **2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist



positiv



negativ

→ weiter bei 3.

### **3. Begründung**

## **Anlagen zum Sachverhalt**

1. Schreiben von Herrn Achim Bursch vom 04.12.2022
2. Schreiben von Herrn Achim Bursch sowie Herrn Dr. Horst Bursch, Herrn Dietrich Glauner und Herrn Dieter Wingen vom 07.12.2022
3. Schreiben von Vorsitzenden der Gewerbevereine Roisdorf und Bornheim vom 08.12.2022
4. Erstes Schreiben von Herrn Harald Stadler vom 09.12.2022
5. Zweites Schreiben von Herrn Harald Stadler vom 09.12.2022
6. E-Mail von Herrn Paul Krutwig vom 13.12.2022